

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.11.2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 24.11.2003 erlassen:

I.

§ 2 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und je einer Vertreterin oder je einem Vertreter weiterer in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen.
Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die/der den Ältestenrat einlädt.

§ 5 Abs. 1 Ziff. IV erhält folgende Fassung:

IV Ausschuss für Bauplanung

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenplanung, Stadtbauplanung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Gestaltungssatzung, Grundzüge der Verkehrsplanung, Radwege-Rahmenplanung
- Entscheidung in Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und Bürgerbeteiligung

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 09.12.2010 erteilt.

Preetz, den 17. Dezember 2010

Wolfgang Schneider
Bürgermeister